

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ erscheinen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“.

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplares gehören zum Verbreitungsgebiet der VGS die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzmühle und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald.



Cursdorf



Deesbach



Katzhütte



Meuselbach-Schwarzmühle



Oberweißbach/Thüringer Wald



OT Lichtenhain

28. Jahrgang

Freitag, den 10. November 2017

Nr. 11 / 45. Woche

Herbstimpressionen



Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Sprech- und Öffnungszeiten

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 bis 12:00 Uhr	nachmittags geschlossen
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr	

Darüber hinaus dringliche Termine können mit dem jeweiligen Sachbearbeiter vereinbart werden.

Öffnungszeiten im Standesamt

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung	
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung	

Termine, auch außerhalb der Sprechzeiten, sind nach Vereinbarung möglich (Tel.: 036705 67145, Frau Weinberg)

Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 15:30 Uhr

Termine, auch außerhalb der Sprechzeiten, sind nach Vereinbarung möglich (Tel.: 036705 67145, Frau Weinberg) (Tel.: 036705 67161, Frau Schirmer)

Sprechzeit der Kontaktbereichsbeamten

jeweils Dienstag in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr
im Gebäude Markt 4 in 98744 Oberweißbach
Tel.: 036705 20165

Direktdurchwahlen Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Zentrale **67-0**
Fax **67-110**
E-Mail: poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de

Gemeinschaftsvorsitzender, Herr Herzig 67-101

Hauptamt poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de
 Amtsleiter Herr Herzig 67-101
 Sekretariat/Sitzungsdienst Frau Leidenfrost 67-100
 Standesamt Frau Weinberg 67-145
 Personal/Lohn/Forsten Frau Protze 67-143
 Datenschutzbeauftragter Herr Pauscher 67-154

Finanz-
verwaltung finanzverw@vg-bergbahnregion.thueringen.de
 Amtsleiter Frau Brückner 67-130
 Haushalt/Rechnungswesen Frau Matz 67-134
 Steuern/Abgaben Frau Zühlke 67-133
 Leiter Kasse Herr Radtke 67-137
 Kasse Frau Fischer 67-135

Bauamt bauamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de
 Amtsleiter Herr Herzig 67-101
 Wirtschaftsförderung/
 Bauleitplanung Frau Köhler-Bartl 67-155
 allgemeine Verwaltung Frau Wittig 67-156
 Liegenschaften/
 Straßenausbaubeiträge Frau Keyser 67-157

Ordnungsamt

ordnungsamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de

Amtsleiter	Herr Weinberg	67-141
Einwohnermeldeamt	Frau Schirmer	67-161
Feuerwehren/Kindergärten/ Friedhofsverwaltung	Frau Botz	67-148
Wohnungsverwaltung/ Ruhender Verkehr	Frau Becher	67-120

Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“
mit Sitz in Oberweißbach/Thür. Wald
beabsichtigt zum **01.02.2018** eine Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/in

im Bereich Hauptamt

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden
zu besetzen.

Der/die Stelleninhaber/in wird vorrangig als
Datenschutzbeauftragte/r tätig sein.
Zu den weiteren Aufgaben gehören die administrative Betreuung
der Hard- und Software im Hause, Pflege der Homepage
der VG und Mitarbeit im Einwohnermeldeamt.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, engagierte Persönlichkeit
mit Teamfähigkeit sowie bürgernahen und bürgerfreundlichen Handeln.

Wir erwarten für diese Tätigkeit:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r bzw. FL 1
- sicherer Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik sowohl im Hard- als auch im Softwarebereich,
- Grundkenntnisse in der Erstellung von Gebührenkalkulationen,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Fähigkeit zum selbständigen Handeln und effizienter Koordination der Arbeitsaufgaben,
- Bereitschaft zur Qualifikation und Fortbildung,
- Führerschein Klasse B

Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes Aufgabengebiet
- Bezahlung nach den tariflichen Regelungen des TVöD
- Mitarbeit in einem engagierten Amtsbereich
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Hilfe bei der Beschaffung von Wohnraum

Ihre aussagefähige schriftliche Bewerbung (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse sowie lückenloser Lebenslauf) richten Sie bitte bis zum **04.12.2017** an die

Verwaltungsgemeinschaft
 „Bergbahnregion/Schwarzatal“
 Gemeinschaftsvorsitzenden - persönlich -
Kennwort: „Bewerbung Hauptamt“
 Markt 5
 98744 Oberweißbach

Nähere Informationen zu unserer Verwaltungsgemeinschaft finden Sie im Internet unter www.vg-bergbahnregion-schwarzatal.de.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung eventuell entstandenen Kosten können nicht erstattet werden.
Die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen ist der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Frank Herzig
Gemeinschaftsvorsitzender

Stellenausschreibung

In der
Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“
mit Sitz in Oberweißbach/Thür. Wald
ist zum **01.02.2018** eine Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/in im Bereich Finanzen

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden
zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt zunächst befristet bis zum 31.03.2019.
Eine Weiterbeschäftigung nach dem Ende der Befristung wird
angestrebt.

Gesucht wird eine engagierte, selbständig und teamorientiert
arbeitende Persönlichkeit mit umfassenden Kenntnissen im
Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen.

Zu ihrem Aufgabenbereich gehört das Kassenwesen, insbesondere

- die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen
 - die Verwaltung der Kassenmittel
 - die Verwahrung von Wertgegenständen
 - die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege
 - das Mahnwesen, die Vollstreckung und die Stundung
- Eine Erweiterung der Aufgabenzuordnung bleibt vorbehalten.

Wir erwarten für diese Tätigkeit:

- eine abgeschlossene Ausbildung im Verwaltungsbereich, wünschenswert ist der Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r
- Berufserfahrung im o. g. Aufgabengebiet ist von Vorteil
- Erfüllung der Anforderungen der Verwaltungsvorschrift (VV) zum § 43 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)
- sicherer Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik (einschlägige, gängige Office-Programme der Verwaltung)
- Fähigkeit zum selbständigen Handeln und effiziente Koordination der Arbeitsaufgaben
- Zuverlässigkeit, Sorgfalt, bürgernahes und bürgerfreundliches Verhalten
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Führerschein der Klasse B

Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes Aufgabengebiet
- Bezahlung nach den tariflichen Regelungen des TVöD
- Mitarbeit in einem engagierten Amtsbereich
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Hilfe bei der Beschaffung von Wohnraum

Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse sowie lückenloser Tätigkeitsnachweis) richten Sie bitte bis zum **04.12.2017** an die

Verwaltungsgemeinschaft
„Bergbahnregion/Schwarzatal“
Gemeinschaftsvorsitzenden - persönlich -
Kennwort: „Bewerbung Finanzen“
Markt 5
98744 Oberweißbach

Nähere Informationen zu unserer Verwaltungsgemeinschaft finden Sie im Internet unter www.vg-bergbahnregion-schwarzatal.de.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung eventuell entstandenen Kosten können nicht erstattet werden.
Die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen ist der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Frank Herzig
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Katzhütte

Verkauf Multicar und fahrbaren Kompressor

Die Gemeinde Katzhütte verkauft folgende, nicht fahrbereite, Fahrzeuge/Geräte

1. Multicar - Erstzulassung 2000

2. fahrbaren Kompressor - Erstzulassung 1995

Interessenten werden gebeten, sich zur Besichtigung beim Bürgermeister Herrn Machold, Tel. 0171 715551 oder Herrn André Schippel, Tel. 0171 7019664 zu melden und ggf. ein Angebot zu unterbreiten.

Gemeinde Katzhütte

Wilfried Machold

Bürgermeister

Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

Achtung Waldbesitzer!

Einladung

Am **Mittwoch, dem 08. November 2017 um 19:00 Uhr** findet im Feuerwehrgerätehaus eine nicht öffentliche Sitzung der **Jagdgenossenschaft Meuselbach-Schwarzühle** statt.

Folgende Tagesordnung wird hiermit bekannt gegeben:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht
3. Entlastung des Jagdvorstandes
4. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
5. Hubertusmesse
6. Anträge
7. Sonstiges

gez. M. Acker

Vorsitzende Jagdvorstand

Stadt Oberweißbach

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen; Wildes Zelten; Wasser und Eisglätte; Betreten und Befahren von Eisflächen; Papierkörbe, Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll; Leitungen; Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden; Einrichtungen für öffentliche Zwecke; Hausnummern; Tierhaltung; Bekämpfung verwilderter Tauben; Unbefugte Werbung; Ruhestörenden Lärm; Offene Feuer im Freien; Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen; Anpflanzungen; in der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald vom 24.10.2017.

Aufgrund der §§ 27, 27a, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259) sowie nach Anhörung der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald gem. § 28 Abs.2 OBG, erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“ als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsgräben- und -anlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielflächen;
- c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3**Verunreinigungen**

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen. Das Verbot und die Ahndung von Beschädigungen als Straftatbestand gemäß Strafgesetzbuch bleiben unberührt.
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Straßeneinläufe einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4**Wildes Zelten**

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5**Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Straßeneinläufe geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6**Betreten und Befahren von Eisflächen**

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“ dafür freigegeben worden sind.

§ 7**Papierkörbe, Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

(1) Papierkörbe an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass der öffentliche Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert, Hydranten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Die Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla bleiben unberührt.

§ 8**Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Kabeln, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9**Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10**Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11**Hausnummern**

(1) Die Hausnummern müssen von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

Die Anbringung der Hausnummer gemäß § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches, hat auf Kosten des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten zu erfolgen.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Verwaltungsgemeinschaft kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12**Tierhaltung**

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(3) Auf Straßen, Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerwege, einschließlich des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

(4) Halter oder mit der Führung oder Haltung von Hunden Beauftragte, haben im Geltungsbereich dieser Verordnung, während des Führens eines oder mehrerer Hunde andauernd Materialien (z.B. Tüten, Beutel oder andere Behältnisse) bei sich zu führen, die geeignet sind, den durch den geführten Hund verrichteten Hundekot sofort zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Durch Kot von Hunden oder anderen Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung *dieser* Tiere Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(6) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 13

Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14

Unbefugte Werbung

(1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

- Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15

Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind von Montag bis Samstag die Zeiten von:

06.00 bis 08.00 Uhr Morgenruhe

20.00 bis 22.00 Uhr Abendruhe

für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt der § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Morgen- Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) in der aktuellen und gültigen Fassung.

(5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(6) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994, (GVBl. Seite 1221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2016 (GVBl. S. 169) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtuftsfeuer im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

- von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
- von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
- von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Thüringer Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17

Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird.
- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen.

§ 18

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 19

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“ Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehörden-gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt,
- § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Straßeneinläufe einleitet, einbringt oder dieser zuleitet,
- § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
- § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Straßeneinläufe schüttet;
- § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
- § 7 Absatz 1 Papierkörbe zweckwidrig benutzt,
- § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus verstreut, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
- § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
- § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
- § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugewiesenen Hausnummer versieht,
- § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
- § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
- § 12 Absatz 4 als Halter oder mit der Führung oder Haltung von Hunden Beauftragter, im Geltungsbereich dieser Verordnung, während des Führens eines oder mehrerer Hunde

nicht andauernd Materialien (z.B. Tüten, Beutel oder andere Behältnisse) bei sich führt, die geeignet sind, den durch den geführten Hund verrichteten Hundekot sofort zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

14. § 12 Abs 5 Verunreinigungen durch Hunde oder anderer Haustiere nicht sofort beseitigt;
15. § 12 Absatz 6 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
16. § 13 verwilderte Tauben füttert;
17. § 14 Absatz 1 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
18. § 15 Absatz 3 während der Morgen- Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
19. § 15 Absatz 5 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
20. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
21. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
22. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
- von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
23. § 17 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt
24. § 18 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“ (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 21 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2020.

§ 22

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Oberweißbach/Thür. Wald, den 24.10.2017

**Verwaltungsgemeinschaft
„Bergbahnregion/Schwarzatal“
Markt 5
98744 Oberweißbach/Thür. Wald**

veröffentlicht Amtsblatt Nr. 11/ 45. Woche
Freitag, den 10.11.2017

**Herzig
Gemeinschaftsvorsitzender**

- Siegel -

Die Stadt Oberweißbach verkauft äußerst preisgünstig:

- den Gasthof „Zur Bergbahn“ im OT Lichtenhain/Bgb.
- Wohnbaugrundstücke erschlossen 25,00 €/m²
- Gewerbeimmobilien
- Gewerbegrundstücke

Zu erfragen unter der Tel.-Nr.: 0160 7737544

**Bernhard Schmidt
Bürgermeister**

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Veranstaltungen

Veranstaltungen zum Volkstrauertag am 19.11.2017

Die alljährlichen Gedenkveranstaltungen anlässlich des Volkstrauertages am Sonntag, 19.11.2017 mit Kranzniederlegungen finden in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ wie folgt statt:

Gemeinde Cursdorf

14:00 Uhr Andacht in der Friedhofskapelle
anschl. Kranzniederlegung

Gemeinde Deesbach

14:00 Uhr Andacht in der Franziskuskapelle
anschließend Kranzniederlegung am Ehrenmal

Gemeinde Katzhütte

10:00 Uhr in Katzhütte Kranzniederlegung am Denkmal
11:00 Uhr in Oelze Kranzniederlegung am Denkmal

Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

10:00 Uhr am Denkmal auf dem Friedhof
anschl. Gedenkgottesdienst

Stadt Oberweißbach

09:45 Uhr Kranzniederlegung am Denkmal am Markt

Alle Einwohner sind zu den Gedenkveranstaltungen eingeladen.

Vereine und Verbände

Rassegeflügelzuchtverband „Rennsteig“

Einladung zur Rassegeflügelausstellung

Zur 11. Schwarzatal- und 24. Rennsteigschau mit Sonderschau von „Startauben“, Gruppe Thüringen, möchten wir alle Freunde, Züchter und Gönner unserer schönen Tiere
von Samstag, 17.11.2017 bis Sonntag, 19.11.2017
ins Bauernmuseum, Sitzendorf herzlich einladen.

**Heinz Langbein
Vorstand**

Sonstiges

Staatliche Grundschule Meuselbach-Schwarzühle

Anmeldungen für den Besuch der Grundschule Meuselbach für das Schuljahr 2018/19

Sehr geehrte Eltern der künftigen Schulanfänger,

im Vorfeld unserer Schulanmeldung führen wir am
Donnerstag, den 07.12.2017, um 19:00 Uhr,
in der Grundschule Meuselbach eine Informationsveranstaltung für die Eltern der künftigen Schulanfänger durch, um Fragen zu beantworten, die Anmeldeformulare auszuhändigen und um verschiedene Aspekte der Einschulung zu beleuchten.

Die **Schulanmeldung** selbst findet dann am
Mittwoch, den 13.12.2017, von 16:00 bis 17:30 Uhr,
in der Grundschule Meuselbach statt.
Näheres dazu erfahren Sie am 07.12.2017 im Elternabend.
Anzumelden sind alle Kinder, die bis zum 01. August 2018 sechs Jahre alt werden.

Mitzubringen ist die **Geburtsurkunde** oder das **Familienstammbuch**.

Vorzeitige Einschulung:
Auf Antrag der Eltern kann ein Kind angemeldet werden, dass am 30. Juni 2018 mindestens fünf Jahre alt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt (§119 der Thüringer Schulordnung).
Sollten Sie zum vorgegebenen Termin verhindert sein, schicken Sie bitte einen kompetenten Vertreter.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Hänsel
Schulleiterin

gez. K. Turinsky
Beratungslehrerin

Ausbau für schnelles Internet

in Cursdorf, Deesbach und Oberweißbach - auf der Zielgerade

- Fast alle neuen Verteiler stehen
- Bandbreiten bis zu 100 MBit/s möglich
- 1200 Haushalte in den 3 Orten profitieren

Wie bereits in der letzten Ausgabe angekündigt, baut die Telekom ihr Netz für schnelle Internetanschlüsse in großen Teilen von Cursdorf, Deesbach und Oberweißbach aus. Die neue Technik soll Mitte Dezember 2017 ans Netz gehen. Vorher möchten wir die Bürger zum Umstieg auf die schnellen Internetanschlüsse informieren.

Was für Kunden wichtig ist

Die schnellen Internetanschlüsse kommen nicht von allein in die Haushalte. Sie müssen selbst aktiv werden. Für bereits bestehende Anschlüsse erfolgt keine automatische Anpassung der Geschwindigkeit. Wer bereits einen DSL-Anschluss von der Telekom nutzt, kann ebenfalls ins neue Netz wechseln.

Infoveranstaltungen für Bürger:

- 14.11.17, 19:00 Uhr, Feuerwehrhaus, Am Wäldchen 6, 98774 Oberweißbach
- 15.11.17, 19:00 Uhr, Saal Gemeindeamt, Ortsstr. 23, 98744 Cursdorf
- 20.11.17, 19:00 Uhr, 98744 Deesbach Jugendclub/ehem. Schule, Ortsstraße

Individuelle Beratung für Bürger vor Ort:

- 16.11. und 17.11.17, 13:00 -19:00 Uhr
Gemeindeamt Oberweißbach,
Markt 4, 98744 Oberweißbach,
- 18.11.17, 09:00 -13:00 Uhr und 20.11.17, 13:00 -19:00
Gemeindeamt Cursdorf, Ortsstraße 23, 98744 Cursdorf

- 21.11.17, 13:00 -19:00 Uhr
Jugendclub/ehem. Schule
in der Ortsstraße, 98744 Deesbach

Wer mehr über Verfügbarkeit, Geschwindigkeiten und Tarife der Telekom erfahren will, kann sich ebenfalls im Internet oder beim Kundenservice der Telekom informieren:

- Telekom Shop Saalfeld
Mittlerer Watzenbach 4, 07318 Saalfeld/Saale
Mo - Fr: 09:00 - 19:00, Sa: 09:00 - 16:00
- SAALTEL - Gunnar Köring u. Bernd Gorski
Fleischgasse 13, 07318 Saalfeld/Saale
Mo - Fr: 09:00 - 18:30, Sa: 09:00 - 13:00
- Vertriebspartner Mathias Möller
Hauptstr. 164, 98746 Meuselbach
Tel.: 036705/63888, E-Mail: m63888@t-online.de

- www.telekom.de/breitbandausbau-deutschland
- Neukunden: 0800 330 3000 (kostenfrei)
- Telekom-Kunden: 0800 330 1000 (kostenfrei)

Telekom Deutschland GmbH, 53262 Bonn

Gemeinde Cursdorf

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

03.11.	Gisela Anders	zum 85. Geburtstag
16.11.	Luzie Linschmann	zum 90. Geburtstag
18.11.	Irmgard Henkel	zum 75. Geburtstag
19.11.	Lieselotte Bock	zum 80. Geburtstag



Gemeinde Deesbach

Mitteilungen

Die Gemeinde Deesbach bittet um Hilfe

In der Neuhäuser Straße in Deesbach ist am Montag, d. 02.10.2017 ein unbekanntes Fahrzeug gegen eine Straßenlaterne gefahren.
Dadurch wurden der Mast und der Lampenschirm beschädigt.



Der Verursacher kümmerte sich nicht um den Schaden in Höhe von 1000 Euro, sondern setzte unvermittelt seine Fahrt fort.

Sollte der Fahrer nicht ausfindig gemacht werden, bleibt die Gemeinde Deesbach auf der Schadenssumme sitzen. Dann bleibt die Lampe dunkel!

Wir suchen dringend Augenzeugen, die uns helfen, den Verursacher zu finden!

Für sachdienliche Hinweise, die zur Aufklärung des Schadens und des Verursachers führen, setzt die Gemeinde eine Prämie von 50,00 € aus.

Claudia Böhm
Bürgermeisterin

Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Deesbach

Gemäß der geltenden Satzung zur **Erhebung der Hundesteuer**, unterliegt das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer seinen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

Die Steuer beträgt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für den ersten Hund | 30,00 € |
| 2. für den zweiten Hund | 40,00 € |
| 3. für jeden weiteren Hund | 40,00 € |
| 4. für den ersten gefährlichen Hund | 368,00 € |
| 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 614,00 € |

Wer sich der Zahlung der Hundesteuer entzieht, handelt ordnungswidrig, wenn:

- ein Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet wird,
- ein Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet wird,
- der Hundehalter seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbar befestigte Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
- er die Hundesteuermarke, auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde, nicht vorzeigt,
- er den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer nicht rechtzeitig anzeigt,
- oder als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter, sowie als Hundehalter nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5000,-€ geahndet werden.

Die vollständige Satzung ist abrufbar unter:

<http://www.vg-bergbahnregion-schwarzatal.de>

Im Auftrag
Weinberg
Ltr. Ordnungsamt

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

- | | | |
|--------|----------------|--------------------|
| 06.11. | Elisabeth Jahn | zum 85. Geburtstag |
| 29.11. | Isolde Müller | zum 80. Geburtstag |



Veranstaltungen

Einladung zur Gedenkfeier

Zum gemeinsamen Gedenken an die Opfer der beiden Weltkriege und zur Mahnung für den Frieden

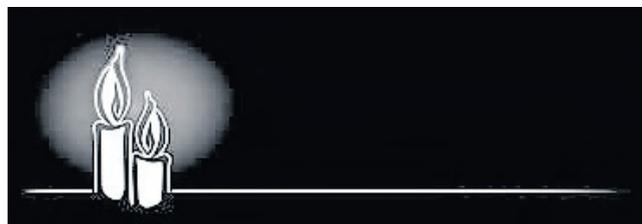


wird am Sonntag, d. 19. November 2017 um 14:00 Uhr eine Andacht in unserer Franziskuskapelle veranstaltet. Anschließend findet eine Kranzniederlegung am Ehrenmal auf dem Deesbacher Friedhof statt.

Wir würden uns sehr freuen, wenn viele Mitbürgerinnen und Mitbürger ihre Teilnahme am Gedenken der Verstorbenen und ihre Hoffnung auf dauerhaften Frieden und Versöhnung unter den Menschen bekunden würden.

Claudia Böhm
Bürgermeister

Frank Keilhauer
Ortsbrandmeister



Einladung

Habt ihr Lust eure Kreativität unter Beweis zu stellen oder braucht ihr noch ein schönes Weihnachtsgeschenk? Dann seid ihr bei uns genau richtig.



Am 18.11.2017 ab 14:00 Uhr im Jugendtreff Deesbach ist die Zeichenschule Lichte bei uns zu Gast.

Unter der fachkundigen Anleitung von Frau Dagmar Walther werdet ihr merken, wie einfach es ist, ein schönes Geschenk zu Weihnachten für eure Lieben zu gestalten.

Es erwarten euch tolle Artikel aus Keramik, sowie Keilrahmen zum selbst gestalten. Diese stehen euch in verschiedenen Formen, Größen und Preisen zur Auswahl.

Die Einladung gilt für Klein und Groß. Bringt ruhig eure Eltern und Großeltern mit! Sie können euch dabei tatkräftig unterstützen oder ihr Talent mal selbst ausprobieren.

Falls ihr neugierig geworden seid, könnt ihr euch schon mal auf der Homepage www.zeichenschule-lichte.de informieren.

Wir freuen uns auf euren Besuch.

Dagmar Walther
und das Team vom Jugendtreff

Gemeinde Katzhütte

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

- | | | |
|--------|------------------|--------------------|
| 05.11. | Klaus Steinbrück | zum 80. Geburtstag |
| 16.11. | Ria Korn | zum 70. Geburtstag |
| 23.11. | Margot Renner | zum 75. Geburtstag |
| 26.11. | Friedrich Waskow | zum 80. Geburtstag |



Sonstiges

**Information für Eltern
der Schulanfänger 2018/2019**

Am Montag, dem 11.12.2017 findet in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr die Anmeldung der Schulanfänger der Gemeinden Katzhütte und Mellenbach für das Schuljahr 2018/2019 in der Grundschule Katzhütte statt.

Schulpflichtig werden Kinder, die im Zeitraum vom 01.08.2011 bis 01.08.2012 geboren sind.

Zur Schulanmeldung sind mitzubringen:

- Geburtsurkunde des Kindes oder Familienstammbuch
- Nachweis zum Sorgerecht
- evtl. ärztliche Befunde

Die Kinder sind in der für den Hauptwohnsitz zuständigen Schule anzumelden.

B. Schröder
Schulleiterin

**Tag der offenen Tür
in der Grundschule Katzhütte**

Hereinspaziert und informiert!

Wir möchten alle neugierigen Kinder, interessierte Eltern, Großeltern und Einwohner der umliegenden Gemeinden zu unserem „Tag der offenen Tür“ am Samstag, dem 18.11.2017 von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr sehr herzlich in die Grundschule Katzhütte einladen.

Unsere Schüler möchten Ihnen zeigen und erklären, wie sie lernen und arbeiten. Gern dürfen Sie die verschiedenen Arbeitsmaterialien ausprobieren. Auch die Kollegen und Eltern möchten gern mit Ihnen ins Gespräch kommen.

Nach einem Rundgang durch die Schule werden wir Sie mit einem kleinen musikalischen Programm verabschieden.

Für das leibliche Wohl sorgt wie immer unser Schulförderverein.

**Die Schüler, Kollegen
und Eltern der Grundschule Katzhütte**

Blutspende November 2017

Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
gemeinnützige Gesellschaft

Dienstag, 14.11.2017
16:00 bis 19:0 Uhr
Katzhütte

Gemeinde Herrenhaus, Neuhäuser Str. 15

**Gemeinde Meuselbach-
Schwarzühle**

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

06.11.	Reinhard Edelmann	zum 80. Geburtstag
13.11.	Christel Arndt	zum 70. Geburtstag
15.11.	Wolfgang Anschütz	zum 70. Geburtstag
16.11.	Klaus Röring	zum 70. Geburtstag
26.11.	Christel Eschrich	zum 70. Geburtstag



Veranstaltungen

14. Hubertusmesse
in der Kirche zu Meuselbach
Freitag 17. November 2017
um 17.30 Uhr

Predigt:
Pfarrer Hassenstein
Pfarrer Göbke

Parforcehörner:
Jagdhornbläsergruppe der
Rennsteigjägerschaft

Gesang:
Männerchor Oberweißbach

Vereine und Verbände

18.11.17
KKC
Kaffee & Kuchen ab 14.30 Uhr
Programmbeginn 15.30 Uhr
Eintritt: 7,00 €
Tanz mit DJ Sven

Meuselbacher Carneval Club
11. PRUNKSITZUNG

25.11.17
FASCHINGS GALA
Programmbeginn 20.00 Uhr
Eintritt: 4,00 €
Aftershow-Party mit DJ Sven

It's Showtime
Kartenvorverkauf ab 11.11.17 im Bestellshop Beyer

Stadt Oberweißbach

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

05.11.	Heinz Oschmann	zum 80. Geburtstag
11.11.	Ingeburg Fleischer	zum 75. Geburtstag
14.11.	Lisbeth Neupert	zum 95. Geburtstag
15.11.	Helga Schwabe	zum 85. Geburtstag
19.11.	Erika Fichtmüller	zum 85. Geburtstag
21.11.	Werner Arnoldt	zum 80. Geburtstag
29.11.	Elfriede Greiner	zum 80. Geburtstag



Veranstaltungen

17. Lichterfest

vom 8. bis 10. Dezember 2017
in Oberweißbach

Freitag, 08.12.2017

- 17:30 Uhr Geführte Lichterwanderung zum Marktplatz
Route 1:
Start - Lichtenhain, Wendepunkt unterer Ort
Route 2:
Start - Oberweißbach Bushaltestelle Burg
Für Glühweinstopps unterwegs wird gesorgt!
19.30 Uhr Adventskonzert
mit dem Männerchor Oberweißbach
in der Sängerstube im Bürgerhaus

Samstag, 09.12.2017

- 16:00 Uhr Abendländische Tradition neu entdeckt -
Räuchern mit heimischen Kräutern,
duftenden Harzen & Gewürzen im Fröbelhaus
inklusive einem selbstgemachten
Glühwein, Kosten: 9,50 EUR
16.00 Uhr Weihnachtsstimmung zur Glühweinparty
mit Lagerfeuer auf dem Festplatz
18.00 Uhr Welcher Verein singt das schönste Weihnachts-
lied

Sonntag, 10.12.2017

- 10.00 Uhr Tauferinnerungsgottesdienst
mit dem Kirchenchor des Kirchspiels Oberweiß-
bach im geheizten Kirchsaal mit anschließenden
Kaffeetrinken
14.00 Uhr Weihnachtsmarkt rund um den Festplatz
mit Weihnachtsbaumverkauf
- „Oh wie das duftet...“
die Kinderbäckerei hat geöffnet
- Weihnachtsbasteln im Fröbelhaus
- Weihnachtliche Klänge
mit dem Posaunenchor Meuselbach
- Der Weihnachtsmann kommt
16.30 Uhr Fackel- und Lampenumzug mit anschließendem
Lagerfeuer auf dem Festplatz
17.00 Uhr Siegerehrung zum Wettbewerb
„Schönster Lichterschmuck“

Weihnachtsbaumverkauf zum Lichterfest

Die Nordmantannen werden zu folgenden Preisen verkauft:

Größe: 1,20 bis 1,60 m für 25 EUR

Größe: 1,70 bis 1,90 m für 35 EUR

Größe: 2,00 bis 2,25 m für 45 EUR

Die Blaufichten werden zu folgenden Preisen verkauft:

Größe: 1,00 m für 15 EUR

Größe: 1,80 m ca. für 25 EUR

Nordmantannen, aber auch andere Nadelbäume können mit
Größenwunsch vorbestellt werden.

Der Erlös des Verkaufes kommt dem Förderverein „Südthüringer
Dom“ zu Gute.

Kontakt und Informationen: Fröbelstadt Marketing GmbH
Telefon: 036705/62123 froebelstadt@gmail.com

Vereine und Verbände

Carneval Club Oberweißbach

Liebe Närrinnen und Narren,
liebe Oberweißbacher Bürger,
Kinder und Freunde des CCO,

die Eröffnung des Carneval am 11.11.2017 um
11:11 Uhr wirft ihren Schatten voraus.

Ich möchte alle Gäste einladen zur 48. Saison-
eröffnung auf dem Marktplatz in Oberweißbach bei Bier und
Bratwurst.



Termine der 48. CCO – Saison:

- Samstag, 11.11.2017, 11:11 Uhr;**
48. Saisonöffnung auf dem Markt
Samstag, 11.11.2017, 19:30 Uhr;
Programm und Tanz mit den „Rennsteig Tornados“;
Thema „Himmel und Hölle“;
(um entsprechende Kostümierung wird gebeten)
Samstag, 10.02.2018, 19:30 Uhr;
Programm und Tanz mit JOJO
Sonntag, 11.02.2018, 14:00 Uhr;
Kinderfasching mit Spiel, Tanz und Musik

Andreas Schöpke
Präsident des CCO

VdK Ortsverband „Bergbahnregion“

Unsere diesjährige Weihnachtsfeier findet am

Mittwoch, 06.12.2017

im Kräutergarten Cursdorf, ab 16:00 Uhr

statt.

Die An- und Abfahrt müsste bitte selbst organisiert werden.

Letzte Rückmeldungen zur Teilnahme **bis 18.11.2017** bei

Rudi Neubauer 036705 60636

Rainer Wanderer 036705 62366

Wolfgang Schneider 036705 60627

Christel Günther 036781 37704

Ingrid Behrens 036781 38505

Der Vorstand

Information an alle Mundartfreunde

71. Mundartstammtisch

Samstag, den 25. Nov. 2017 um 19:30 Uhr

Jugendclub Oberweißbach



Thema:

Kermesenumzüge 1989/1994

(Zu dār Varanshdaldung sin alle, wu Indresse hon, herzlich oi-
jelad)

Zu dieser Veranstaltung sind **alle Interessenten** herzlich einge-
laden.

(Mie freim ons wenn e kommd)

Wir freuen uns auf Euer kommen.

(Var Ässn un Drenkn sorchn wie immer de Midglieder dar Kerm-
se)

Für Speisen und Getränke sorgen wie immer die Mitglieder des
Kirmesverein.

**Unser erweiterter Hol- und Bring-Dienst zu unseren Veran-
staltungen, für Interessenten aus Cursdorf und Deesbach
gilt auch in diesem Jahr.**

Bitte unbedingt telefonisch anmelden.

Telefonnummern: 0175/4908791 0175/4151470

Onse „Mundard-Daxe“ hued un brängd ieech jänz secher hien nun hãr.

Unsere „**Mundart-Taxe**“ holt und bringt Euch ganz sicher hin und her.

Für Lichtenhain und Oberweißbach gelten die Fahrzeiten wie gewohnt:

18.40 Uhr Burghof
 18:43 Uhr Sonnebergerstr. Ecke Bahnhofstraße
 18:50 Uhr Brücke
 18:53 Uhr Thüringer Hof
 19:05 Uhr Lichtenhain Kreuzung
 Einmündung Bergbahnstraße

Rückfahrt nach der Veranstaltung ca. 22.00 Uhr (nach Absprache)

Herzlich oiloade off'n Sonnamd dud darr Wainer un darr Ruppel
Klaus-Peter Walther

Sonstiges

Weihnachtsdekoration selbst gestaltet

Am 29. November im Fröbelhaus um 16.00 Uhr

Möchtet Ihr einen Türkranz selber gestalten? Dann seid Ihr bei uns genau richtig. Passend zur Adventszeit bieten wir einen Workshop an.

Aus frischen, immergrünen Zweigen und Gerank wird ein Kranz oder ein Herz gebunden und zu einer winterlichen Türdekoration umgestaltet. Die Kosten für das Material betragen 12 EUR. Bringt bitte Eure Gartenschere, wenn Ihr ein Adventsgesteck gestalten wollt, Euere Wunschkerzen inklusive Halterung mit!

Um vorherige Anmeldung im Fröbelhaus wird gebeten:
 036705/62123 oder per E-Mail: froebelstadt@gmail.com



Kaffee und Glühwein gibt's natürlich auch!

Kräuter und Wildpflanzen entdecken

Zertifikatslehrgang zum KRÄUTERPÄDAGOGEN

in Partnerschaft mit der Kräuterstadt Oberweißbach im Naturpark Thüringer Wald ab März 2018 - www.gundermannschule.com - www.oberweissbach.de



Die Welt der heimischen Kräuter und Wildpflanzen ist farbenfroh, spannend, nahrhaft und gesund. Wer sich bewusst ernähren will, die Wunder der Pflanzenwelt mit allen Sinnen entdecken und vor allem auch an andere vermitteln möchte, kann nun ab März 2018 am einzigen Standort in Thüringen im historischen Fröbelhaus und in der schönen Umgebung der Stadt, eine Ausbildung zum zertifizierten Kräuterpädagogen machen. Die Gundermann-Naturerlebnisschule bietet diese Ausbildung im Verbund mit Stadt Oberweißbach, die alte Region der Buckelapotheker im Thüringer Wald an.

Die Kursteilnehmer lernen die Kräuter selbst kennen sowie deren Vorkommen, Standorte und Verwendung. „Das Ziel für uns alle ist ein schonender nachhaltiger Umgang mit der Natur, der Erhalt einer breiten Artenvielfalt und Schutz der Lebensräume“, sagt der Bürgermeister Bernhard Schmidt.

Die Kurse finden an elf mal zwei Tagen am Wochenende überwiegend in den Räumen des historischen Fröbelhauses und in der schönen Umgebung der Stadt statt.

Der zertifizierte KRÄUTERPÄDAGOGE kann, nach Abschluss der Qualifizierung, seine Kenntnisse einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, z.B. in Familienbildungsstätten, Schulen, Kindergärten, bei Seniorenbetreuung, Gemeindeverwaltungen, Tourismus-Organisationen, Hotellerie und Gastronomie, Landwirtschaft oder Gärtnereien.



Seminartermine 2018:

10./11. März - 14./15. April - 26./27. Mai - 16./17. Juni - 18./19. August - 8./9. September - 20./21. Oktober - 10./11. November

Seminartermine 2019:

26./27. Januar - 16./17. März - 6./7. April

Teilnahmegebühr:

2.151,26 Euro zzgl. gesetzlicher 19 % MwSt. = 2.560,- Euro inkl. Prüfungsgebühr (entspricht 232,73 Euro pro Modul = 2 Tage).

Die Qualifizierung kann auch ohne Prüfung mit einer Teilnahmebescheinigung beendet werden. Die Kursgebühr wird vor Beginn in Rechnung gestellt und ist in 4 Raten zahlbar oder nach besonderer Vereinbarung. Es entstehen dadurch keine Mehrkosten.

Bildungsscheck und alle regionalen Fördermöglichkeiten werden von uns akzeptiert. Infos finden Sie auf unserer Seite www.gundermannschule.com oder www.bildungsspraemie.de oder den Bildungsscheck Thüringen unter www.gfaw-thueringen.de

Kursanmeldung und Ansprechpartner:

Beatrix Siegert, Gundermann -
 Naturerlebnisschule e.K. - KRÄUTERPÄDAGOGE
www.gundermannschule.com - www.kraeuter-akademie.com
www.campus-natur.de
 Postfach 1139, D-40636 Meerbusch - Telefon 0049 (0) 2157/128520 - e-mail: gundermannschule@aol.com - Telefax 0049 (0)2157/128521



Ortsteil Lichtenhain/Bgb.

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

13.11. Hanni Stieler zum 75. Geburtstag



Vereine und Verbände

Fremdenverkehrs- und Heimatverein Lichtenhain/Bergbahn e.V.

„Lichtstube“ mit Filmvorführung am 24.11.2017 in Lichtenhain/Bergbahn

Früher trafen sich in der dunklen Jahreszeit die Leute abends in einer hellen und warmen Stube um zu erzählen, zu singen, zu spielen oder Handarbeiten zu erledigen. Sie nannten es „Lichtstube“.

Für **Freitag, den 24.11.2017 ab 18.45 Uhr** laden wir in die Vereinsräume in die Ortsstraße 30 zu einer 1. „Lichtstube“ ein.

Für alle, die zum Tag der Sommerfrische das Dachbodenkino nicht besuchen konnten, findet jeweils **um 19 Uhr und um 20 Uhr** eine Filmvorführung statt. Für Speisen und Getränke ist gesorgt. Alle Einwohner und Gäste sind herzlich eingeladen.

AWO Ortsverein Lichtenhain/Bergbahn und Stadt Oberweißbach

Weihnachtsfeier für die Lichtenhainer Senioren am Mittwoch, den 06.12.2017

Die Weihnachtsfeier des AWO Ortsvereins Lichtenhain/Bergbahn findet in diesem Jahr am **Mittwoch, den 06.12.2017 ab 14.30 Uhr** in den Vereinsräumen Ortsstraße 30 statt. Alle Rentner und Senioren sind ganz herzlich eingeladen.

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Bergweihnacht und Lichterfest in Katzhütte

Die traditionelle Bergweihnacht und das Lichterfest in Katzhütte finden in diesem Jahr am

Samstag, 02.12.2017 ab 14:00 Uhr

statt.

Rund um's Herrenhaus und der Heimatstube wird es wieder weihnachtlich.

Bei stimmungsvoller Musik gibt es Kaffee und Kuchen, Spezialitäten vom Rost und die dazugehörenden Getränke kann man sich ebenfalls munden lassen.

Für die kleinen Katzhütter werden Weihnachtsgeschichten vorgelesen und sicher schaut auch einmal der Weihnachtsmann vorbei.

Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Katzhütte sowie viele Gäste sind herzlich eingeladen.

**Gemeinde Katzhütte
und die Vereine der Gemeinde**

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 27.11.2017

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 08.12.2017



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft

„Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der „Verwaltungsgemeinschaft Bergbahnregion/Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzmühle und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.